



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 28. Februar 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Cum-Ex Dokumente von 2018 und 2019**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. Dezember 2019

ANLAGEN 25

GZ **V B 5 - O 1319/19/10279**

DOK **2020/0195722**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem o. g. IFG Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher
Informationen:

Antragsgegenstand zu 1.)

*„Sämtliche Dokumente, die das BMF im Jahr 2018 und 2019 auf Basis von IFG-
Anfragen mit Bezug zum Themenkomplex Cum-Ex herausgegeben hat“.*

Außerdem bitten Sie mit dem Antragsgegenstand zu 2.) um Übersendung folgender amtlicher
Informationen:

*„Sämtlicher Schriftverkehr, den das für das IFG zuständige Referat intern und extern
in Bezug auf § 21a Finanzverwaltungsgesetz in den Jahren 2018 und 2019 geführt hat
sowie sämtliche Vermerke in Bezug auf §21a Finanzverwaltungsgesetz“.*

Da die beiden Antragsgegenstände keinen inhaltlichen Bezug zueinander aufweisen, erfolgt die Entscheidung über diese mit gesonderten Bescheiden. Mit diesem Bescheid wird ausschließlich über den Zugang zu den amtlichen Informationen entschieden, welche unter den **Antragsgegenstand zu 2.)** fallen.

Über Ihren IFG-Antrag bezüglich des Zugangs zu

„sämtliche[m] Schriftverkehr, den das für das IFG zuständige Referat intern und extern in Bezug auf § 21a Finanzverwaltungsgesetz in den Jahren 2018 und 2019 geführt hat sowie sämtliche Vermerke in Bezug auf §21a Finanzverwaltungsgesetz“

entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt. Im Übrigen lehne ich diesen ab.

II. Hinsichtlich der Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

Schriftverkehr und Vermerke der Jahre 2018 und 2019, die Referat V B 5 in Bezug auf § 21a FVG geführt hat.

Diesem Antragsteil ließen sich insgesamt 25 Dokumente zuordnen. Vier Dokumente (2019/0374260, 2019/0381020, 2019/0381042 und 2019/0381084) enthalten als Anlagen vorbereitende Unterlagen für einzelne Tagesordnungspunkte der Sitzung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuern) am 14.Mai 2019 in Dresden.

Diese vorbereitenden Unterlagen fallen unter den Informationsausschlussgrund nach § 3 Nummer 4 1. Alt. IFG i. V. m. § 21a Absatz 1 FVG. Danach besteht kein Zugang zu Informationen, wenn diese einer durch Rechtsvorschrift geregelten Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Eine solche Rechtsvorschrift stellt § 21a FVG dar. Gem. § 21a Absatz 1 FVG ist die Vertraulichkeit der Bund/Länder-Sitzungen zu wahren, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas Anderes beschlossen wurde. Das gleiche gilt für Beratungen im schriftlichen Verfahren. Die o. g. Unterlagen dienen der Durchführung der geschützten Bund/Länder-Sitzungen. Ein Beschluss des Gremiums hinsichtlich der Aufhebung dieser Vertraulichkeit liegt nicht vor.

Die Herausgabe dieser Anlagen würde zu einem Verstoß gegen die gesetzlich geregelte Vertraulichkeit der Bund/Länder-Sitzungen führen. Aus diesem Grund wurden diese Anlagen geschwärzt.

Zu allen weiteren amtlichen Informationen wird vollumfänglich Zugang gewährt.

Über den **Antragsgegenstand zu 1.)** ergeht in Kürze ein gesonderter Bescheid.

Zu II.

Hinsichtlich der Kosten ergeht ebenfalls ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

